

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22847, 19/24742 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht**

**Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Markus Uhl, Martin Hohmann,
Ulla Ihnen, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht unterzeichnet. Mit dem am 1. Oktober 2015 zu diesem Übereinkommen unterzeichneten Protokoll wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Einheitliche Patentgericht unmittelbar ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unter Beachtung der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes vor.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Einheitliche Patentgericht als internationale Organisation besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens).

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen eine Abteilung der Zentralkammer in München

vorgesehen. Geplant ist außerdem die Errichtung von vier deutschen Lokalkammern. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens).

Besondere Finanzbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten werden solange erforderlich sein, wie das Gericht nicht in der Lage ist, seine Betriebskosten mit seinen Eigenmitteln zu decken und einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Ein ausgeglichener Haushaltsplan soll nach dem Willen der Vertragsmitgliedstaaten nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens erreicht sein (vgl. Artikel 37 Absatz 4 des Übereinkommens). Nach aktuellen Schätzungen muss unter Berücksichtigung des Fortfalls von Großbritannien als Beitragszahler, wodurch sich der deutsche Finanzierungsanteil in der siebenjährigen Übergangszeit um rund 5 Prozent auf rund 49 Prozent erhöht, mit Finanzbeiträgen im ersten Jahr in Höhe von bis zu 6,7 Mio. Euro, im zweiten Jahr in Höhe von bis zu 5,4 Mio. Euro, im dritten Jahr in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro und im vierten Jahr in Höhe von bis zu 5,6 Mio. Euro gerechnet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Abteilung der Zentralkammer in München und jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München wird der Bund mit Kosten belastet werden. Die vom Bund zu tragenden Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich 700.000 Euro für den Umbau, die Einrichtung und die IT-Ertüchtigung sowie auf rund 210.000 Euro für den jährlichen Betrieb für Miet- und Personalkosten summieren. Bei Übernahme von zunächst für die Zentralkammerabteilung London gemäß dem Anhang II zum Übereinkommen vorgesehenen Zuständigkeiten können sich die Beträge erhöhen. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zugesagt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Mio. Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden sich auf insgesamt rund 900.000 Euro belaufen. Haushaltsausgaben entstehen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Betreuung der auf Dauer angelegten Internationalen Organisation des Einheitlichen Patentgerichts sowie des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, der die Erteilung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung durch das Europäische Patentamt regelt und überwacht. Nach vorläufiger Einschätzung ist zur Bewältigung dieser Aufgaben im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab dem Haushaltsjahr 2021 mit einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei Stellen, einer Planstelle A14 im höheren Dienst (99.690 Euro) sowie einer Planstelle A13g im gehobenen Dienst (92.558 Euro), also mit jährlichen Kosten in Höhe von 192.248 Euro zu rechnen.

Die in Artikel 8 Absatz 4 der Satzung bestimmte Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union hat zur Folge, dass die vom Einheitlichen Patentgericht gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der Richterinnen und Richter von innerstaatlichen Steuern befreit sein werden. Dadurch wird es zu geringfügigen Steuermindereinnahmen kommen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll – soweit nicht bereits in der geltenden Finanzplanung des Einzelplans 07 berücksichtigt – finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Entsprechend dem bereits unter „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ im Rahmen der Haushaltsausgaben ausgewiesenen zusätzlichen Personalbedarf im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsteht durch die Betreuung der auf Dauer angelegten Internationalen Organisation des Einheitlichen Patentgerichts sowie des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation ein Erfüllungsaufwand beim Bund von jährlich 192.248 Euro.

Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. November 2020

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Markus Uhl

Berichterstatter

Martin Hohmann

Berichterstatter

Ulla Ihnen

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

